OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551501/4/SE/BeH

Datum:
Linz, 9. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde der Ü.P. (W.P.), vertreten durch Sprecherin R.K., X, P., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Juni 2019, GZ: BHLLForst-2019-71080/9-VM, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Zuerkennung der Parteistellung in einem Rodungsverfahren

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit per E-Mail übermitteltem Schreiben vom 23. April 2019, ergänzt durch die Eingaben per E-Mail vom 16. Mai 2019 und 5. Juni 2019, beantragte R.K. als „Sprecherin der Bürgerinitiative“ „Ü.P. (W.P.)“ – neben einer Beteiligung in einem näher bezeichneten Raumordnungsverfahren – explizit auch die „volle Parteistellung“ der Bürgerinitiative im forstrechtlichen Rodungsverfahren betreffend die Grundstücke Nr. x/1 und Nr. x/2, beide KG und Gemeinde P.

Begründet wird die beantragte Zuerkennung der Parteistellung mit einem Verweis auf die Garantien der Aarhus-Konvention.

I.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz Land vom 17. Juni 2019, GZ: BHLLForst-2019-71080/9-VM, (in der Folge: belangte Behörde) wurde der Antrag mangels Legitimation als unzulässig zurückgewiesen.

Zusammengefasst wird begründend ausgeführt, dass sich weder aus der Aarhus-Konvention noch aus den nationalen Bestimmungen (insb. aus § 8 AVG iVm § 19 Abs. 4 Forstgesetz 1975) eine Parteistellung für eine überparteiliche Plattform bzw. Bürgerinitiative in forstrechtlichen Verfahren ableiten lasse. Insbesondere sei Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention auch nicht unmittelbar anwendbar.

I.3. Dagegen richtet sich die mit Schriftsatz vom 3. Juli 2019 durch R.K. eingebrachte Beschwerde der „Ü.P. (W.P.)“ (in der Folge: Beschwerdeführerin, Bf). Es wird die Zuerkennung der Parteistellung beantragt, sowie die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens angeregt.

In der Beschwerdebegründung setzt sich die Bf intensiv mit dem Regelungsgehalt der Aarhus-Konvention und der dazu ergangenen Rechtsprechung auseinander und führt zusammengefasst aus, dass eine Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention im Forstrecht noch nicht erfolgt sei und daher eine Parteistellung unmittelbar aufgrund der Konventionsbestimmungen bestehen würde. Die von der belangten Behörde zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs seien durch das zeitlich später ergangene EuGH-Urteil vom 20. Dezember 2017, C-664/15, nicht maßgeblich.

I.4. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 5. Juli 2019, eingelangt am 9. Juli 2019, die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus den vorgelegten Akten ergab sowie ersichtlich war, dass durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwartet werden konnte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die „Ü.P. (W.P.)“ ist keine anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000. R.K., X, P., tritt als „Sprecherin“ der Überparteilichen Plattform auf. In den an die belangte Behörde gerichteten Schreiben wird die Überparteiliche Plattform auch als „Bürgerinitiative“ bezeichnet.

Durch die „Sprecherin“ R.K. wird ausdrücklich die Zuerkennung der „vollen Parteistellung“ der „Bürgerinitiative“ „Ü.P. (W.P.)“ im Rodungsverfahren betreffend der Grundstücke x/1 und x/2, beide KG und Gemeinde P., beantragt.

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich aus den unter Punkt I. erwähnten Schriftstücken vollständig und widerspruchsfrei. Dass es sich bei der Bf um keine anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 handelt, war überdies auch aus der für jedermann öffentlich im Internet auf der Seite des Bundeministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (<x>) abrufbaren „Liste der anerkannten Umweltorganisationen“ (Stand 26.08.2019) ersichtlich.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. <u>Maßgebliche Rechtsgrundlagen</u>

III.1.1. Die im gegenständlichen Verfahren zentralen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), lauten wie folgt:

„Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
[...]

Rodungsverfahren

§ 19. (1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,
4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,
5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,
6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 14 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103.

[...]

(4) Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:

1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

(5) Im Rodungsverfahren sind

1. die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
2. die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind,

zu hören.

[...]“

III.1.2. Das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005, (in der Folge kurz: Aarhus-Konvention, AK) bestimmt auszugsweise wie folgt:

„Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens
[...]
4. bedeutet „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;

5. bedeutet „betroffene Öffentlichkeit“ die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.

[...]

Artikel 6
Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten

„(1) Jede Vertragspartei
a) wendet diesen Artikel bei Entscheidungen darüber an, ob die in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeiten zugelassen werden;
b) wendet diesen Artikel in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht auch bei Entscheidungen über nicht in Anhang I aufgeführte geplante Tätigkeiten an, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Zu diesem Zweck bestimmen die Vertragsparteien, ob dieser Artikel Anwendung auf eine derartige geplante Tätigkeit findet;
c) [...]

(2)[...]

Artikel 9
Zugang zu Gerichten

[...]
(2) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,
a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ
b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsprozessrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und – sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 – sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder nichtstaatlichen Organisation, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.

[...]

(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.
[...]“

III.2. Hat die belangte Behörde – wie konkret erfolgt – den Antrag der Bf auf Zuerkennung der Parteistellung zurückgewiesen, dann ist „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausschließlich die "Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung" (vgl. dazu die ständige Rsp. des VwGH, s etwa für viele 18.12.2014, 2014/07/0002, 0003). Sache des vorliegenden Verfahrens ist daher ausschließlich die Frage, ob die sachliche (inhaltliche) Behandlung des Antrags der Bf, der explizit auf die Zuerkennung der Parteistellung für die „Ü.P. (W.P.)“ im entsprechenden Rodungsverfahren lautet, zu Recht verweigert wurde.

III.3. § 9 AVG bestimmt, dass die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten - sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist - nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen ist. Damit wird die prozessuale Rechts- und Handlungsfähigkeit an die materiellrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit geknüpft. Es gilt der Grundsatz, dass die Rechtsfähigkeit, die Parteifähigkeit und die Handlungsfähigkeit die Prozessfähigkeit begründen. (vgl. zu § 9 AVG für viele Hengstschläger/Leeb, § 9 insb. Rz 7 ff mwN)

III.3.1. Bei der gegenständlichen „Plattform“ handelt es sich um keine juristische Person (insb. um keinen Verein nach dem VereinsG), die nach den allgemeinen Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung als selbständiger Zurechnungspunkt von Rechten und Pflichten in Frage kommen würde. Auch das ForstG (vgl. zum Rodungsverfahren insb. die Regelung des § 19 Abs. 4 leg cit) räumt derartigen Personengruppen kein selbständiges, von ihren Mitgliedern losgelöstes materielles Recht oder Verfahrensrecht ein, aus der sich eine (partielle) Rechts- und Parteifähigkeit im forstrechtlichen Rodungsverfahren ableiten ließe (vgl. insb. auch

zur ausschließlich in einem UVP-Verfahren möglichen Gründung einer rechtsfähigen „Bürgerinitiative“, sh. Punkt III.3.2.4.). Es besteht somit auch keine eingeschränkte Parteifähigkeit auf Grund der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften. Einer Personenmehrheit, wie sie die Bf ist, kommt somit weder nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, noch aus den Verwaltungsvorschriften eine Rechts- und Parteifähigkeit zu.

III.3.2. Daran ändert sich auch unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Aarhus-Konvention (AK), die als gemischtes völkerrechtliches Übereinkommen auch Bestandteil der Unionsrechtsordnung und von deren Wirkungsanspruch umfasst ist, nichts.

III.3.2.1. So regelt der oftmals auch als „3. Säule“ bezeichnete Art. 9 der Aarhus-Konvention das „Rechtsschutzregime“; mithin den Zugang der Öffentlichkeit zu (gerichtlichen) Überprüfungsverfahren. Dabei stellt das Verfahren nach Art. 9 Abs. 2 AK auf die Überprüfung von unter Art. 6 der Konvention fallende umweltbezogene Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen durch die „betroffene Öffentlichkeit“ ab, während Art. 9 Abs. 3 leg cit hingegen für Mitglieder der „Öffentlichkeit“ einen Zugang zu Überprüfungsverfahren zum Zweck der Bekämpfung von Verstößen gegen (nationales) Umweltrecht vorsieht.

Während Art. 9 Abs. 2 AK somit eine Überprüfungsmöglichkeit umweltbezogener Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne des Art. 6 leg cit verlangt und dadurch Vorgaben der Konvention selbst – mithin Teilen der 2. Säule (= Beteiligung der Öffentlichkeit an gewissen umweltbezogenen Entscheidungsverfahren) – zum Durchbruch verhelfen will, sieht Art. 9 Abs. 3 davon unbeschadet einen Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren zum Zweck der Bekämpfung von Verstößen gegen nationales Umweltrecht durch Privatpersonen oder Behörden vor. Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 AK legen – wohl aufgrund ihrer verschiedenen Ziele – auch unterschiedliche Anforderungen an einen derartigen Gerichtszugang fest: Zwar weisen beide Absätze Parallelen auf, indem sie bestimmten Personen bzw. Personengruppen die Möglichkeit zur Einleitung eines Überprüfungsverfahrens gegen staatliches (und privates) Tun bzw. Unterlassen in umweltbezogenen Angelegenheiten einräumen, jedoch gibt es auch gravierende Unterschiede vor allem hinsichtlich Inhalt und Determinierungsgrad.

Die wesentlichsten inhaltlichen Unterschiede zwischen den Bestimmungen des Art. 9 Abs. 2 AK und jenen des Art. 9 Abs. 3 leg cit liegen in der Anfechtungslegitimation, dem Anfechtungsgegenstand sowie der Ausgestaltung des Überprüfungsverfahrens selbst. Ob eine Entscheidung bzw. ein Verfahren daher unter Art. 9 Abs. 2 oder Abs. 3 der Konvention fällt, kann daher durchaus von maßgeblicher Bedeutung sein (vgl. näher zu den Unterschieden von

Art. 9 Abs. 2 und 3 AK für viele Bachl, Die [betroffene] Öffentlichkeit im UVP-Verfahren [2015], 93 ff mwN).

Auch sei an dieser Stelle überdies darauf hingewiesen, dass die Konvention grundsätzlich strikt zwischen einer Beteiligung an einem umweltrelevanten Verfahren selbst (Vorgaben der 2. Säule) und einer (nachträglichen) gerichtlichen Überprüfung der letztlich getroffenen Entscheidung(en) in einem derartigen Verfahren (3. Säule) unterscheidet; vgl. dazu wiederum ausführlich für viele Forster in Ennöckl/Niederhuber (Hrsg), Jahrbuch Umweltrecht 2016, 182 [183]; Bachl, Die [betroffene] Öffentlichkeit im UVP-Verfahren [2015], 347 ff mwN; Bachl in Baumgartner (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2016, 259 [265 ff] mwN). Wie der EuGH in der auch von der Bf mehrfach zitierten Rs Protect (20.12.2017, C-664/15, insb Rz 59 ff) zur österreichischen Rechtslage festhält, würde etwa im Bereich des Art. 9 Abs. 3 AK ein nachträgliches Anfechtungsrecht grundsätzlich ausreichen. Art. 9 Abs. 3 AK verlangt insofern nur einen entsprechenden Rechtsschutz, aber nicht zwingend eine vorherige Beteiligung, wenn der Rechtsschutz dadurch nicht ineffizient wird. Eine Verfahrensbeteiligung ist somit aber nur bzw. dennoch insoweit erforderlich, als sie nach nationalem Verfahrensrecht – wie bei der Parteistellung nach § 8 AVG - zwingende Voraussetzung eines Anfechtungsrechts ist.

Im gegenständlichen Fall begehrt die Bf ohnedies ausdrücklich die Zuerkennung der Parteistellung in einem Verfahren nach dem Forstgesetz 1975 – und somit eine umfassende Beteiligung während dem Verfahren samt Beschwerdelegitimation.

III.3.2.2. Für die Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 leg cit ist es – wie bereits zuvor dargelegt – maßgeblich, ob der Anwendungsbereich des Art. 6 der Konvention eröffnet ist. Zwischen Art. 6 und Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens besteht insofern ein enger Zusammenhang:

Ist eine Entscheidung vom Anwendungsbereich des Art. 6 AK erfasst, ist auch der Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 2 AK eröffnet (diese Abhängigkeit des Anspruchsgegenstandes des Art. 9 Abs. 2 AK von der Anwendbarkeit des Art. 6 leg cit betonend etwa EuGH 08.11.2016, C-243/15 [Lesoochranárske zoskupenie VLK II], Rz 56 f bzw. 20.12.2017, C-664/15 [Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation] Rz 38; vgl. diesbezüglich ebenfalls die Mitteilung der Kommission vom 28.04.2017 über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, C[2017] 2616 final, 21 ff; s dazu etwa auch VwGH 27.09.2018, Ro 2015/06/0008).

Es sei an dieser Stelle – da in der Beschwerde darauf ausdrücklich Bezug genommen wird – nur der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass nicht nur bei in Anhang I der Konvention explizit genannten Genehmigungsentscheidungen die Öffentlichkeitsbeteiligungsbestimmungen des Art. 6 Abs. 2 ff

leg cit Anwendung zu finden haben (= Fall des Art. 6 Abs. 1 lit a leg cit). Vielmehr erklärt Art. 6 Abs. 1 lit b AK die Öffentlichkeitsbeteiligungsbestimmungen des Art. 6 Abs. 2 ff AK auch bei Entscheidungen über Tätigkeiten für anwendbar, die nicht im Anhang I aufgezählt werden, aber dennoch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Wo sich diese „Erheblichkeitsschwelle“ bei nicht in Anhang I aufgelisteten Vorhaben exakt befindet und welche Maßnahmen bzw. Verfahren daher davon erfasst sind, liegt im relativ weiten aber auch nicht gänzlich unbegrenzten Beurteilungsspielraum der Vertragsparteien, die grundsätzlich die entsprechenden nationalen Regelungen zur Umsetzung zu treffen haben (vgl. dazu näher etwa Epiney ua, Aarhus-Konvention – Handkommentar [2017] Art. 6 Rz 16 ff mwN; Bachl, Die [betroffene] Öffentlichkeit im UVP-Verfahren [2015] 63 f). Darunter fallen aber jedenfalls etwa im Rahmen von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erlassene Entscheidungen; mithin „Naturverträglichkeitsprüfungen“ (vgl. EuGH 08.11.2016, C-243/15 [Lesoochranárske zoskupenie VLK] ECLI:EU:C:2016:838, Rz 56 und 57 sowie EuGH 20.12.2017, C-664/15 [Protect Nature-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation] ECLI:EU:C:2017:987, Rz 38).

Dass beim gegenständlichen forstrechtlichen Rodungsverfahren die dem (begrenzten) Beurteilungsspielraum der umsetzungsverpflichteten Vertragspartei unterliegende „Erheblichkeitsschwelle“ überschritten wäre, und dieses daher ein umweltbezogenes Entscheidungsverfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit b AK darstellen würde, ist nicht indiziert. Eine Anwendbarkeit des Art. 6 AK und somit eine Maßgeblichkeit des Art. 9 Abs. 2 AK ist daher im verfahrensgegenständlichen Fall grundsätzlich, weil es sich weder um in Anhang I AK genanntes, noch ein die Erheblichkeitsschwelle des Abs. 1 lit b überschreitendes Vorhaben handelt, zu verneinen.

Eine für die Wahrnehmung des Rechtsschutzes nach dem österreichischem Verfahrensrecht grundsätzlich (dh bei mangelnder materiengesetzlicher Sonder-regelung) erforderliche Parteistellung wäre daher der Bf im forstrechtlichen Rodungsverfahren wohl, wenn überhaupt, dann nur aufgrund der Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 AK einzuräumen. Dieser sieht jedoch wiederum für die Vertrags-parteien einen relativ weiten Umsetzungsspielraum vor. Somit haben im Bereich des Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention lediglich „Mitglieder der Öffentlichkeit“, „sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen", die entsprechenden Überprüfungsrechte. Demnach kommt dieser Bestimmung als solche auch keinesfalls eine unmittelbare Wirkung zu (vgl. EuGH 20.12.2017, C-664/15, Protect, EuGH 8.3.2011, C- 240/09, Lesoochranarske zoskupenie).

Es ist somit zwar durchaus zutreffend, dass – wie von der Bf vorgebracht – Art. 9 Abs. 3 AK in mancherlei Hinsicht „weiter“ ausgestaltet ist, als Art. 9 Abs.2 leg cit. So etwa, wenn im Bereich der gerichtlichen Kontrolle des Art. 9 Abs. 2 AK nur die „betroffene Öffentlichkeit“, [die darüber hinaus noch weitere Voraussetzungen (Geltendmachung eines ausreichenden Interesses oder

Rechtsverletzung) erfüllen muss] eine Überprüfungsmöglichkeit haben muss, wohingegen Art. 9 Abs. 3 AK eine Überprüfung durch die breite „Öffentlichkeit“ verlangt. Dieses Überprüfungsrecht wird jedoch insofern wiederum etwas eingrenzt bzw. den Vertragsparteien ein Gestaltungsspielraum einräumt, als diese Personen eben „etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien“ zu erfüllen haben. Dieser Umsetzungsspielraum darf zwar wiederum nicht zu weit verstanden werden. So dürfen die Voraussetzungen nicht zu streng sein und hat die Klagslegitimation somit die Regel und nicht die Ausnahme darzustellen. Das in Art. 9 Abs. 3 AK vorgesehene Recht, einen Rechtsbehelf einzulegen, würde etwa ausgehöhlt, wenn durch im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien bestimmte Kategorien der „Mitglieder der Öffentlichkeit“, erst recht der „betroffenen Öffentlichkeit“, der Zugang zu den Gerichten gänzlich verwehrt würde. Aber der EuGH betonte bereits mehrfach, dass Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention keine unbedingte und hinreichend genaue Verpflichtung enthält, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte (vgl. EuGH 08.03.2011, C-240/09, Lesoochranarske zoskupenie; 13.01.2015, C-401/12P bis C-403/12P, Verenigung Milieudefensie; C-404/12P und C-405/12P, Stichting Natuur en Milieu; VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0055). Daraus folgt, dass die Rechtstellung der Bf zur Gewährleistung von Vorschriften des Umweltrechtes als Verfahrenspartei jedenfalls nicht unmittelbar aus Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention ableitbar ist (vgl. in diesem dazu etwa auch VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0410).

III.3.2.3. Aber selbst wenn das gegenständliche Vorhaben unter Art. 9 Abs. 3 der Konvention fällt, ist für die Frage der Parteistellung der Bf in einem nationalen forstrechtlichen Verfahren daraus nichts gewonnen. Vielmehr ist letztlich sogar die Frage, ob es sich dabei um ein unter Art. 9 Abs. 2 oder Art. 9 Abs. 3 der Konvention fallendes Verfahren handelt, bereits aufgrund folgender Überlegungen zum zentralen Begriff der „(betroffenen) Öffentlichkeit“ und den hierbei bestehenden Ausgestaltungsvorbehalt der Vertragsparteien unerheblich.

III.3.2.3.1. Die Konvention entscheidet grundsätzlich zwischen zwei Gruppen der Öffentlichkeit: der „Öffentlichkeit“ einerseits sowie der „betroffenen Öffentlichkeit“ andererseits. Der Öffentlichkeitsbegriff der AK wird in Art. 2 Z 4 leg cit definiert und ist sehr weit. Er umfasst gleichermaßen natürliche und juristische Personen sowie, „in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften bzw. Praxis“, auch darüber hinaus deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit („any person principle“). Die „betroffene Öffentlichkeit“ (Art. 2 Z 5) bildet eine Untergruppe der „Öffentlichkeit“. Die „Betroffenheit vom“ bzw. das „Interesse am“ umweltbezogenen Entscheidungsverfahren tritt als qualifizierendes Merkmal hinzu. Wobei Nichtregierungsorganisationen mit Einsatz für den Umweltschutz und Erfüllung aller (etwaiger) „nach innerstaatlichem Recht geltende Voraussetzungen“ jedenfalls der betroffenen Öffentlichkeit angehören, da bei ihnen gemäß Art. 2 Z 5 letzter Halbsatz ex lege ein derartiges Interesse vermutet wird, wenn sie sich für den

Umweltschutz einsetzt und alle sonstigen nationalen Voraussetzungen erfüllt. (vgl. zum Öffentlichkeitsbegriff der Aarhus-Konvention bzw. zur „Sonderstellung“ von Umwelt-NGOs für viele etwa Epiney ua, Aarhus-Konvention [2017], Art. 2 Rz 27 ff mwN sowie Forster in Ennöckl/Niederhuber (Hrsg), Jahrbuch Umweltrecht 2016, 182 [186 ff]). Derartige Nichtregierungsorganisationen werden daher entsprechend privilegiert; insb. sind sie auch jedenfalls in Verfahren nach Art. 9 Abs. 2 der Konvention rechtsschutzlegitimiert (vgl. die letzten beiden Sätze in Art 9 Abs 2 AK). In Art. 9 Abs. 3 AK wird zwar - anders als in Art. 9 Abs. 2 - nicht explizit auf diese Umwelt-NGOs Bezug genommen, jedoch spätestens nach der EuGH-Entscheidung vom 20.12.2017 in der Rs C-664/15 „Protect“ ist klar, dass diese jedenfalls auch diesem Öffentlichkeitskreis angehören müssen. So äußerte sich der Gerichtshof zum Gestaltungsspielraum der Vertragsparteien etwa in Rz 48 wie folgt:

„Der Ausdruck ‚etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien‘ in Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus bedeutet zwar, dass die Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Bestimmung einen Gestaltungsspielraum behalten. Kriterien, die derart streng sind, dass es für Umweltorganisationen praktisch unmöglich ist, Handlungen und Unterlassungen im Sinne von Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus anzufechten, sind aber nicht zulässig“.

Den Vertragsstaaten – und folglich dem österreichischen Materiengesetzgeber – steht es aber somit bereits entsprechend der Legaldefinition der „betroffenen Öffentlichkeit“ (Art. 2 Z 5 AK) offen, gewisse nationale Erfordernisse für das Vorliegen einer „Umwelt-NGO“ im Sinne der Aarhus-Konvention vorzusehen. Ihnen kommt hierbei jedoch lediglich beschränktes Ermessen zu, da die nationalen Erfordernisse mit den Prinzipien der Aarhus-Konvention (insb. dem der Konvention innewohnenden Grundsatz eines „wide access to justice“) im Einklang stehen müssen. Es dürfen somit innerhalb dieser Schranken nur objektive, die Rechtsausübung nicht übermäßig erschwerende Voraussetzungen für derartige NGOs vorgesehen werden (vgl. etwa Ebbesson ua, The Aarhus Convention: An Implementation Guide[2] [2013] 48 f). Der nationale Gesetzgeber hat sich in Österreich für das System eines „Vorab-Zulassungsverfahrens“ entschieden und sieht als „Umwelt-NGOs“ iSd Art. 2 Z 5 AK (auch außerhalb von UVP-Verfahren) grundsätzlich solche Vereinigungen an, die bereits zuvor gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 bescheidmäßig anerkannt wurden. Die „nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen“ sind insofern die Anerkennung nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 (diese die österreichischen Kriterien wurden vom Verwaltungsgerichtshof im Übrigen als unionsrechtskonform beurteilt; vgl. etwa VwGH 17.02.2016, Ro 2016/04/0001). Derartige anerkannte Umweltorganisation fallen somit unstreitig unter den Begriff „betroffene Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 2 Z 5 AK und sind entsprechend zu beteiligen bzw. überprüfungslegitimiert. Dies wurde auch vom EuGH in der Rs Protect bestätigt, wenn sich dieser darin ganz konkret auf die nach dem nationalen UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen

bezieht und diese als „Umwelt-NGO“ gemäß Art. 2 Z 5 AK anerkennt bzw. qualifiziert (EuGH 20.12.2017, C-664/15, Protect, Rz 39).

Gegenständlich verfügt die Bf jedoch nicht über eine bescheidmäßige Anerkennung gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G. Die Bf ist somit, da sie nicht gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 als Umweltorganisation anerkannt ist, gerade keine derartige von der Aarhus-Konvention privilegierte „Nichtregierungsorganisation mit Einsatz für den Umweltschutz“. Da sie aber keine die Voraussetzungen des Art. 2 Z 5 AK erfüllende Umweltschutzorganisation ist, vermag die Bf auch keine entsprechende Klagemöglichkeit vor einem Gericht bzw. die dafür mangels entsprechender ausdrücklich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen notwendige vorherige Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren aus den Bestimmungen der Aarhus-Konvention unter Verweis auf die Umwelt-NGOs zu garantierenden Rechte ableiten; dies unabhängig, ob es sich um ein Verfahren nach Art. 9 Abs. 2 oder Abs. 3 AK handelt.
Anders als von der Bf dargestellt, verlangt der EuGH in der Rs Protect auch gerade nicht, dass sämtlichen Mitgliedern der (betroffenen) Öffentlichkeit (unmittelbar aufgrund der Konvention) eine Stellung als Partei in nationalen Umweltverfahren einzuräumen wäre. Dies geht auch in keiner der von der Bf zitierten in Folge der Rs Protect ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/070380, 28.03.2018, Ra 2015/07/0152 uvm.) hervor. Da es sich bei der Bf somit jedenfalls um keine „Umweltorganisation“ handelt, war auf die weiteren diesbezüglichen Vorbringen der Bf, insb. auch zur dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH (insb. in der von der Bf mehrfach zitierten Rs „Protect“ ging es – wie bereits ausführlich dargelegt – um anerkannte Umweltorganisationen) bzw. des Verwaltungsgerichtshofs nicht weiter einzugehen.

III.3.2.3.2. Bei der Bf handelt es sich aber auch um keine andere natürliche oder juristische Person, die gegebenenfalls unter den „Öffentlichkeitsbegriff“ der Konvention subsumiert werden könnte. Vielmehr handelt es sich um eine ohne rechtlicher Grundlage zusammengeschlossene Gruppe natürlicher Personen (vgl. bereits die Ausführungen unter Punkt III.3.1). Derartigen Gruppen kommt aber selbst unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Aarhus-Konvention im forstrechtlichen Rodungsverfahren keine eigenständige Rechtspersönlichkeit zu. Denn selbst, wenn die Bf sich in ihren Anträgen selbst als „Bürgerinitiative“ bezeichnet, handelt es sich bei ihr gerade nicht um eine „Bürgerinitiative“ im Sinne des UVP-G 2000: Denn eine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 stellt einen Zusammenschluss von natürlichen Personen dar, die zum Zeitpunkt der Unterstützung einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren. Diese Vereinigung wird somit erst bei Erfüllung der im UVP-G 2000 zu ihrer Konstituierung vorgesehene Voraussetzungen (rechtzeitig eingebrachte, entsprechend durch die Unterschriften von physischen Personen unterstützte Stellungnahme) für ein konkretes Verfahren

nach dem UVP-G 2000 rechtlich existent. Sie ist jedoch aufgrund des zwingenden Konnexes mit einer schriftlichen Stellungnahme zu einer konkreten Umwelt-verträglichkeitserklärung jeweils ein „ad-hoc-Zusammenschluss“ natürlicher Personen, der nur für UVP-Verfahren möglich und insofern nur in diesem rechtsfähig ist. Folglich fallen daher Bürgerinitiativen (vorausgesetzt ihrer wirksamen Gründung in einem UVP-Verfahren) zwar unter den (betroffenen) Öffentlichkeitsbegriff der Konvention und sind entsprechend daran zu beteiligen bzw. diesbezüglich überprüfungslegitimiert (vgl. dazu etwa Bachl, Die [betroffene] Öffentlichkeit im UVP-Verfahren [2015], 237 ff; zur dies seit 2018 ebenfalls bestätigenden Rsp des VwGH 27.09.2018, Ro 2015/06/0008 bzw. 30.01.2019, Ro 2017/06/0025; zum Ausgestaltungsvorbehalt der Vertragsparteien und der Rechtsnatur von „Bürgerinitiativen“ s insb. auch Forster in Ennöckl/Niederhuber (Hrsg), Jahrbuch Umweltrecht 2016, 182 [192 f]). Außerhalb von UVP-Verfahren ist die Gründung einer Bürgerinitiative aber in der nationalen Rechtsordnung nicht vorgesehen. Der nationale Gesetzgeber hat auch nicht, notwendigerweise im Hinblick auf die Aarhus-Konvention die Rahmenbedingungen für deren rechtliche Existenz zu schaffen. Insofern kann die Gründung einer rechtsfähigen Bürgerinitiative – da hier eben der bereits zuvor dargelegte Ausführungsvorbehalt der Vertragsparteien besteht, der das gerade nicht ausschließt, dass verschiedene Beteiligungsformen in unterschiedlichen Verfahrensarten vorgesehen werden (dh Mitwirkung einer „Bürgerinitiative“ in UVP-Verfahren, nicht aber bspw in naturschutz- oder forstrechtlichen Verfahren) – auch nicht unmittelbar aufgrund der Aarhus-Konvention erfolgen. Ein als „Bürgerinitiative“ bezeichneter, loser Zusammenschluss mehrerer Personen hat somit in forstrechtlichen Rodungs-verfahren – insb. da es sich gerade nicht um ein Verfahren nach dem UVP-G 2000 handelt – keine Rechtspersönlichkeit.

III.3.3. Da somit aber der als „Ü.P. (W.P.)" bezeichneten Personengruppe weder nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen noch bei Berücksichtigung der Implikationen der Aarhus-Konvention eine Rechtspersönlichkeit zukommt, erfolgte die Zurückweisung des in deren Namen erhobenen Antrags zu Recht. Es war spruchgemäß zu entscheiden.

III.3.4. Der Anregung der Bf ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH einzuleiten, wird nicht nachgekommen, da nach Auffassung des erkennenden Gerichts bei Berücksichtigung der bisher zur Aarhus-Konvention ergangenen Rechtsprechung des Gerichshofs keine seitens des EuGH zu klärenden Zweifel an der Auslegung der Bestimmungen der Konvention im Hinblick auf die im vorliegenden Verfahren zentralen Fragen bestehen.

III.4. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass es bei antragsbedürftigen Verwaltungsakten (wie etwa eines Antrags auf Parteistellung) grundsätzlich unzulässig ist, entgegen dem erklärten Willen eines Einschreiters dem Begehren eine Deutung zu geben, die aus dem Wortlaut des

Begehrens nicht unmittelbar erschlossen werden kann. Es ist im gegenständlichen Fall daher davon auszugehen, dass der in Frage stehende Antrag bzw. die gegen die behördliche Entscheidung darüber eingebrachte Beschwerde zweifelsfrei der „Ü.P. (W.P.)" zuzurechnen ist. Weder der Wortlaut des Antrags (in den schriftlichen Anbringen wurde jeweils ausdrücklich wie folgt ausgeführt: „In diesem Verfahren beantragt die Bürgerinitiative auf Grund der Aarhus-Konvention volle Parteistellung“), noch des Beschwerdeschriftsatzes (die Beschwerde wurde ebenfalls – da auch ausdrücklich an mehreren Stellen des Schriftsatzes als Beschwerdeführer angeführt – von der „Ü.P. (W.P.)“ erhoben und lediglich von der „Sprecherin“ R.K. für diese unterfertigt) keinen Zweifel darüber entstehen, in wessen Namen (nämlich der Überparteilichen Plattform) der Antrag und die Beschwerde eingebracht wurde. Nach dem diesbezüglich eindeutigen Wortlaut der Schriftsätze bietet dies somit auch keinen Anhaltspunkt für die Annahme, die Sprecherin habe den Antrag bzw. die Beschwerde (auch) im eigenen Namen eingebracht. Der objektiv erkennbare Wortlaut lässt keinen Zweifel darüber, dass die Sprecherin lediglich FÜR die bezeichnete Plattform einschritt und nicht auch im eigenen Namen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da die im gegenständlichen Verfahren zentrale Frage der Parteistellung einer „Bürgerinitiative“ oÄ bzw. deren Rechts- und Handlungsfähigkeit in einem Rodungsverfahren nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B VG darstellt: So ist zwar der Wortlaut der nationalen gesetzlichen Bestimmungen diesbezüglich eindeutig und existiert auch bereits eine entsprechende und die aktuellen EuGH-Entscheidungen (insb. die Rs C-664/15) berücksichtigende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu den Vorgaben der Aarhus-Konvention bezüglich der Rechtsstellung von Umweltorganisationen und auch Einzelpersonen. Jedoch ist im Fall von derart „losen“ Zusammenschlüssen von Bürgern im Hinblick auf ein forstrechtliches Rodungsverfahren und insbesondere in Hinblick auf die Vorgaben aus der Aarhus-Konvention von einer – zumindest soweit ersichtlich – noch nicht durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs geklärten Rechtsfrage mit über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung auszugehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine

Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer